

## **Antrag**

**der Abg. Theresia Bauer u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Umweltministeriums**

### **Asbest-Sanierung in Hockenheim – Verzögerungen hinterfragen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. warum, bis wann und aus welchen Gründen sich die Sanierung der asbesthaltigen Materialien in Hockenheim, die laut Umweltministerin Gönner im November 2008 für Ende April 2009 in Aussicht gestellt wurde, verzögern wird;
2. ob die Verzögerung der Entsorgung und/oder die Erhöhung der Entsorgungskosten damit zusammenhängen, dass die Art des in Hockenheim während der Betriebsphase der Mineralfaser-Verwertungsgesellschaft (MVG) angelieferten Materials gemäß Technischer Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 Abs. 13 den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprach;
3. warum das Abfall-Referat beim RP Karlsruhe auch öffentlich mitteilte, dass es sich bei der Sanierung um eine reine Abfallbeseitigung und nicht um eine Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeit im Sinne der TRGS 519 handele, obwohl das Herumliegen von verwitterungsfähigen Säcken schon im Frühjahr 2005 angemahnt wurde und der teils zerschredete Zustand des angelieferten Material bereits beim ersten Augenschein offensichtlich war;
4. ob es stimmt, dass die unter Ziffer 3 genannte Einschätzung des RP Karlsruhe später als Irrtum eingeräumt wurde;

5. ob es stimmt, dass seitens des Abfall-Referats beim RP Karlsruhe auch öffentlich mitgeteilt wurde, dass es sich bei dem zu entsorgenden Material um „in die Zementmatrix fest eingebundene Asbestfasern handelt“, die „nicht die Gefährlichkeitsmerkmale von schwach gebundenem Asbest haben“;
6. ob das Umweltministerium – auch aufgrund der hier beigelegten Bilder vom November 2007 – der Einschätzung von Sanierungsfachleuten und Fachverbänden folgt, dass es sich bei dem fraglichen Material um solches handelt, das nicht als fest gebunden zu bezeichnen ist und zumindest die Gefahr von Asbestemissionen mit sich bringt und ob aus ihrer Sicht auf der Basis der getroffenen Maßnahmen der Schutz der Umwelt und der Anlieger inkl. landwirtschaftlicher Betriebe gewährleistet ist;
7. ob es stimmt, dass es sich bei den „Übergabestationen“ bzw. „Materialschleusen“ um „zusammengenagelte Lattengerüste, bespannt mit dünnen Plastikfolien“ handelt(e), „die schon den ersten Windböen im Februar nachgeben mussten“, wie im Entsorga-Magazin vom 26. März 2009 zu lesen war und wie das Umweltministerium die Qualität der Arbeit der beauftragten Entsorgungsfirma bezüglich der einzelnen Arbeitsschritte der Entsorgung inklusive des Nichteinsatzes von Unterdruckkammern wie in der Ausschreibung gefordert beurteilt;
8. wie das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) die Arbeit in Hockenheim beispielsweise hinsichtlich des (Nicht-)Einsatzes von Atemvollschutzmasken mit Sichtscheiben, PM-3-Filter mit Gebläseunterstützung und Erwärmung der Einatemluft beurteilt und ob dies einen Verstoß gegen die geforderte und/oder vorgeschriebene Arbeitsschutzausrüstung sowie einen Mitgrund für die Verzögerungen auf der Baustelle darstellt;
9. mit welchen Methoden, voraussichtlichen Kosten und wohin die Entsorgung der stark dioxinhaltigen Bauteile und Materialien erfolgen soll;
10. ob es stimmt, dass sich die Entsorgungskosten im Vergleich zu kalkulierten Ausgaben von 3,0 Millionen € auf 3,3 Millionen € erhöhen und auf welcher gesetzlichen Grundlage sich das Land dafür entschieden hat, für die Erhöhung der Entsorgungskosten nicht zumindest zu prüfen, ob eine Teilung der Zusatzkosten mit denjenigen Firmen, die für die Sanierung zuständig sind, infrage kommt.

28. 04. 2009

Bauer, Sckerl, Dr. Splett, Lehmann, Pix, Walter GRÜNE

### Begründung

Im November 2008 teilte Umweltministerin Gönner mit, dass das Land sich im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung verpflichtet habe, in einem ersten Schritt die avisierten 3,0 Millionen € für die Sanierung der asbesthaltigen Abfallstoffe der in Insolvenz gegangenen Firma Mineralfaser-Verwertungsgesellschaft (MVG) in Hockenheim zu übernehmen. 1,9 Millionen € seien durch die Stadt Hockenheim zu tragen, sobald das Areal des Betreibers der Anlage innerhalb einer Zwangsversteigerung veräußert werde. Bis spätestens

Ende April 2009 (nach Presseberichten) solle die Sanierung der 24.500 Tonnen asbesthaltigen Materials beendet sein.

Wie sich bereits im Januar 2009 herausstellte, wird sich die Sanierung deutlich verzögern. Die Ursachen hierfür scheinen vielfältig zu sein. Neben dem strengen Winter (den Entsorgungsfirmen einzuplanen haben) spielen offensichtlich auch die Qualität der Arbeit der beauftragten Entsorgungsfirma sowie Fehleinschätzungen des Regierungspräsidiums (RP) Karlsruhe eine Rolle.

Laut Angaben von Presse, Entsorgungsfachverbänden sowie einer Bürgerinitiative vor Ort entsprach nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität des in Hockenheim angelieferten Materials nicht den Vorgaben des RP Karlsruhe: Viele der Asbestzementplatten waren zerbrochen und teilweise geschreddert. Dies war für jeden Spaziergänger auch von außerhalb der Anlage erkennbar.

Für die Entsorgung hätte demnach Absatz 13 (1) und (2) der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 für Asbest zur Anwendung kommen sollen:

„Abfälle, die Asbest beinhalten, sind in geeigneten, sicher verschleißbaren und gekennzeichneten Behältern ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu sammeln, zu lagern und zu beseitigen.“

„Das Zerkleinern asbesthaltiger Abfälle vor dem Deponieren ist nicht zulässig und darf auch von den Anlieferern nicht verlangt werden.“

Vertreter des RP Karlsruhe äußerten laut Medienberichten, dass die asbesthaltigen Abfälle in Hockenheim nicht unter die TRGS 519 fallen würden, nahmen diese Aussagen aber angeblich später wieder zurück.

Der Fachverband Schadstoffsanierung (FAS) hat inzwischen bei der Berufsgenossenschaft Bau in Berlin Anzeige erstattet – die FAS-Geschäftsführerin Elisabeth Gulich spricht von „sträflicher Missachtung gebotener Regeln des Gesundheits- und Umweltschutzes“ bei der Sanierung in Hockenheim.

Geplant war, bis Jahresende 2008 die ersten 10.000 Tonnen Abfälle auf der Sondermülldeponie Billigheim abzuliefern – bis Anfang Februar 2009 waren es noch nicht einmal 6.000 Tonnen, bis Ende März ca. 8.500 Tonnen.

Die Übergabestationen bzw. Materialschleusen auf dem Gelände entsprechen angeblich nicht dem Stand der Technik.

Eine in der Ausschreibung geforderte Unterdruckkammer wird nicht eingesetzt.

Angeblich ist ein sorgfältiges Absaugen des zu verpackenden Asbestmaterials nicht erfolgt.

Unklar ist auch der Umgang mit der stark dioxinverseuchten Abgasrückführung des Asbestofens (195 062 Nanogramm Toxizitätsäquivalente = ng/TE/kg) sowie den 20 Tonnen Materialien, die mit bis zu 10.000 ng TE/kg dioxinbehaftet sind und eine besondere Entsorgung verlangen.

Insgesamt stellt sich die Frage, ob die beauftragte Firma wirklich die entsprechenden Qualifikationen für die schwierigen Aufgaben besitzt und ob das RP Karlsruhe nicht doch überwiegend nach dem billigsten der Angebote ausgewählt hat und damit mit verantwortlich für Verzögerungen und Kostenerhöhungen ist.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Mai 2009 Nr. 45–8982–28/14 nimmt das Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

*1. warum, bis wann und aus welchen Gründen sich die Sanierung der asbesthaltigen Materialien in Hockenheim, die laut Umweltministerin Gönner im November 2008 für Ende April 2009 in Aussicht gestellt wurde, verzögern wird;*

Aufgrund der vorgefundenen Zusammensetzung der Abfälle und der ungünstigen Witterungsbedingungen im vergangenen Winter ist es zu Verzögerungen beim Abtransport der asbesthaltigen Abfälle zur Sonderabfalldeponie Billigheim gekommen.

Im Eingangslager wurde festgestellt, dass ein Großteil der Transportbehälter (sogenannte Big-Bags) zerstört war und daher die Abfälle neu verpackt werden mussten. Die Gründe hierfür lagen in der starken Verwitterung der Behälter sowie in der falschen vorangegangenen Lagerung. Nachdem die oberen Lagen der Asbestabfälle abtransportiert waren, zeigte sich darüberhinaus, dass sich darunter große Mengen von Bruchstücken befanden. Diese Situation war zuvor nicht erkennbar. Die nachträgliche Verpackung dieser Bruchstücke in geeignete Behälter war und ist sehr zeitaufwändig.

Die Arbeitsabläufe konnten im Laufe der Entsorgungsmaßnahme verbessert werden, sodass bis jetzt (Stand: 13. Mai 2009) 14.212 t Asbestabfälle entsorgt wurden. Nach jetzigem Sachstand wird der Abtransport der Asbestabfälle voraussichtlich Ende Juli 2009 abgeschlossen sein.

*2. ob die Verzögerung der Entsorgung und/oder die Erhöhung der Entsorgungskosten damit zusammenhängen, dass die Art des in Hockenheim während der Betriebsphase der Mineralfaser-Verwertungsgesellschaft (MVG) angelieferten Materials gemäß Technischer Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 Abs. 13 den gesetzlichen Vorgaben nicht entspricht;*

Die technische Regel für Gefahrstoffe „Asbest-Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ TRGS 519 konkretisiert die allgemeinen Anforderungen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die im Anhang III Nr. 2.4 „Ergänzende Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdungen durch Asbest“ enthält.

Asbesthaltige Abfälle nach Artikel 13 TRGS 519 sind dort, wo sie anfallen und aufgenommen werden, in geeigneten verschließbaren und gekennzeichneten Behältern so zu sammeln, dass ein Umfüllen vermieden wird. Für den Transport gelten die abfall- und gefahrgutrechtlichen Vorschriften, wobei in erster Linie darauf geachtet werden muss, dass beim Transport und Abladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Das Zerkleinern der asbesthaltigen Abfälle ist nicht zulässig.

Es ist möglich, dass zerbrochene Asbestprodukte angenommen wurden. Dies ist nach der TRGS 519 zulässig.

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Behörde vor Ort ist nicht bekannt, dass geschredderte Asbestzementprodukte bei der MVG angeliefert wurden. Bei Kontrollen im Eingangslager wurden teilweise zerbrochene Asbestzementplatten, aber kein geschreddertes Material vorgefunden. Eine Verzögerung ist insofern nicht eingetreten.

*3. warum das Abfall-Referat beim RP Karlsruhe auch öffentlich mitteilte, dass es sich bei der Sanierung um eine reine Abfallbeseitigung und nicht um eine Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeit im Sinne der TRGS 519 handele, obwohl das Herumliegen von verwitterungsfähigen Säcken schon im Frühjahr 2005 angemahnt wurde und der teils zerschrederte Zustand des angelieferten Materials bereits beim ersten Augenschein offensichtlich war;*

Die TRGS 519 unterscheidet in Nr. 2 zwischen Abbrucharbeiten, Sanierungsarbeiten und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) einerseits und der Abfallbeseitigung andererseits. Bei der Maßnahme in Hockenheim liegt eine Abfallbeseitigung vor, zu der nach Nr. 2.5 der TRGS 519 neben der Ablagerung auch die Behandlungsverfahren zur Ablagerung (dort ausdrücklich genannt: Verpackung) zählen.

Der einzige „Anlagenteil“, der entnommen wird, ist das Abgasrohr mit den darin enthaltenen festen Dioxinanbackungen. Dies erfolgt jedoch nicht im Zuge einer ASI-Arbeit nach TRGS 519, sondern ausschließlich zur Entsorgung der Dioxinanbackungen (vgl. dazu auch Stellungnahme zu Nr. 9).

*4. ob es stimmt, dass die unter Ziffer 3 genannte Einschätzung des RP Karlsruhe später als Irrtum eingeräumt wurde;*

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bleibt bei seiner oben dargelegten zutreffenden Einschätzung, wonach es sich bei der Entsorgungsmaßnahme nicht um Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten im Sinne der TRGS 519 handelt, sondern um Abfallbeseitigung.

*5. ob es stimmt, dass seitens des Abfall-Referats beim RP Karlsruhe auch öffentlich mitgeteilt wurde, dass es sich bei dem zu entsorgenden Material um „in die Zementmatrix fest eingebundene Asbestfasern handelt“, die „nicht die Gefährlichkeitsmerkmale von schwach gebundenem Asbest haben“;*

*6. ob das Umweltministerium – auch aufgrund der hier beigelegten Bilder vom November 2007 – der Einschätzung von Sanierungsfachleuten und Fachverbänden folgt, dass es sich bei dem fraglichen Material um solches handelt, das nicht als fest gebunden zu bezeichnen ist und zumindest die Gefahr von Asbestemissionen mit sich bringt und ob aus ihrer Sicht auf der Basis der getroffenen Maßnahmen der Schutz der Umwelt und der Anlieger inkl. landwirtschaftlicher Betriebe gewährleistet ist;*

Schwach gebundene Asbestprodukte werden in Nr. 2.11 der TRGS 519 definiert. Demnach versteht man darunter „z. B. Spritzasbest, leichte, asbesthaltige Platten, Asbestpappen, Dichtungsschnüre“. Diese Produkte haben in der Regel eine Rohdichte unter 1.000 kg/m<sup>3</sup>.

Davon zu unterscheiden sind Asbestzementprodukte nach Nr. 2.12 der TRGS 519. Dies sind vorgefertigte, zementgebundene Erzeugnisse mit einem Asbestgehalt von in der Regel unter 15 Gewichtsprozent und einer Rohdichte von mehr als 1.400 kg/m<sup>3</sup>. Diese gelten als fest gebundene Asbestprodukte.

Die unbehandelten Asbestzementabfälle gelten nach Nr. 2.12 der TRGS 519 als fest gebundene Asbestprodukte.

Bei den thermisch behandelten Asbestzementabfällen handelt es sich nicht durchgängig um asbesthaltiges Material, wie Untersuchungen aus dem Jahre 2005 belegen. Lediglich die im Jahr 2006 gezogenen Proben enthielten vereinzelt nicht vollständig getemperte Asbestfasern. Auch die thermisch behandelten Asbestzementabfälle haben einen Asbestgehalt von unter 15 Gewichtsprozent und eine Rohdichte von mehr als 1.400 kg/m<sup>3</sup>.

Bezüglich des thermisch behandelten Materials wurde nach Nr. 2.13 der TRGS 519 verfahren. Das Faserfreisetzungspotenzial wurde vergleichend bewertet. Um das Gefährdungspotenzial der Asbestabfälle zu ermitteln, wurden bereits im Vorfeld Analysen des Instituts Dr. von Nagel und Immissionsmessungen der Gesellschaft für Schadstoffmessung und Auftragsanalytik GmbH zur Bewertung herangezogen.

Zusätzlich wurden während der Entsorgungsarbeiten begleitende Asbestfasermessungen durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und die Bau-Berufsgenossenschaft zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt.

Die im Schwarzbereich (der Bereich, innerhalb dessen angenommen werden muss, dass die Umgebungsluft mit Asbestfasern kontaminiert sein könnte und der daher nur mit entsprechender Schutzausrüstung betreten werden darf) durchgeführten arbeitsplatzbezogenen Messungen der LUBW zeigte eine Konzentration von 3.341 Fasern/m<sup>3</sup>, die der Bau-Berufsgenossenschaft von 2.613 Fasern/m<sup>3</sup> (Die unterschiedlichen Messwerte resultieren aus den unterschiedlichen Messzeitpunkten). Somit handelt es sich hier um Arbeiten geringer Exposition nach Nr. 2.8 der TRGS 519. Arbeiten mit geringer Exposition der Beschäftigten liegen vor, wenn eine Asbestfaserkonzentration am Arbeitsplatz von 15.000 Fasern/m<sup>3</sup> unterschritten wird. Bei Arbeiten geringer Exposition kann nach Nr. 8.2 Abs. 5 der TRGS 519 auf das Tragen von Atemschutzvorrichtungen verzichtet werden.

Die LUBW kommt in ihrem Gutachten zu folgender Beurteilung:

„Die Untersuchungen im Schwarzbereich haben gezeigt, dass es während der Messphase zu keiner erhöhten Freisetzung von kritischen Asbestfasern kam. Die Asbestfaserkonzentrationen lagen deutlich unterhalb von 15.000 Fasern/m<sup>3</sup>. Gemäß der TRGS 519, Nr. 2.8 liegen damit Arbeiten mit geringer Exposition der Beschäftigten vor. Durch die Messungen konnten in der Außenluft keine Asbestfasern mit kritischen Abmessungen nachgewiesen werden. Die Außenluftbelastung lag somit im Messzeitraum an beiden Probenahmestellen unter 300 Fasern/m<sup>3</sup> (Nachweisgrenze des Verfahrens).“

Aufgrund dieser Ergebnisse stufte das Regierungspräsidium Karlsruhe das Faserfreisetzungspotenzial der behandelten Abfälle wie das von stark gebundenem Asbest ein.

Bei der Sanierung in Hockenheim wurde auch dem Arbeitsschutz Rechnung getragen. Aufgrund der Gefährdungsanalyse nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Gefahrstoffverordnung, deren Anwendung beim Umgang mit Gefahrstoffen (hier Asbest) zwingend vorgeschrieben ist, wurde durch das begleitende Ingenieurbüro im Vorfeld nach dem Schutzstufenkonzept der Gefahrstoffverordnung die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen (z. B. partikelfiltrierende Halbmasken P 2) ermittelt. Eingeflossen in die Gefährdungsanalyse sind Fasermessungen, welche noch während des Betriebes der Asbestzementbehandlungsanlage durchgeführt wurden. Zur Sicherheit wurde das Tragen einer

Vollmaske P 3 festgelegt, was über das in der Gefährdungsanalyse bestimmte Schutzniveau hinausgeht.

Diese Arbeitsschutzmaßnahme wurde beibehalten, obwohl die arbeitsplatzbezogenen Messungen ergaben, dass es sich hier um Arbeiten geringer Exposition nach Nr. 2.8 der TRGS 519 handelt und obwohl die Innenraummessungen der LUBW im Gebäude 502 Fasern/m<sup>3</sup> Luft und die der Bau-Berufsgenossenschaft eine Faseranzahl unter der Nachweisgrenze ergaben. Bei einer Konzentration von < 500 Fasern/m<sup>3</sup> in Innenräumen gelten nach Nr. 2.10 Abs. 8 der TRGS 519 Räume als nicht kontaminiert.

Bei den zusätzlich von der LUBW auf dem Betriebsgrundstück außerhalb des Schwarzbereichs durchgeführten Fasermessungen wurden keine Asbestfasern mit kritischen Abmessungen nachgewiesen.

Die Bau-Berufsgenossenschaft hat bei drei Baustellenrevisionen festgestellt, dass die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des ausführenden Unternehmens ausreichend ist.

Auf der Basis der getroffenen Maßnahmen ist somit sowohl der Schutz der Arbeitnehmer als auch der Schutz der Umwelt und der Anlieger gewährleistet.

*7. ob es stimmt, dass es sich bei den „Übergabestationen“ bzw. „Materialschleusen“ um „zusammengenagelte Lattengerüste, bespannt mit dünnen Plastikfolien“ handelt(e), „die schon den ersten Windböen im Februar nachgeben mussten“, wie im Entsorga-Magazin vom 26. März 2009 zu lesen war und wie das Umweltministerium die Qualität der Arbeit der beauftragten Entsorgungsfirma bezüglich der einzelnen Arbeitsschritte der Entsorgung inklusive des Nichteinsatzes von Unterdruckkammern wie in der Ausschreibung gefordert beurteilt;*

Nach der Baubeschreibung und dem Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung der Entsorgungsmaßnahme erfolgt die Verpackung der Asbestzementabfälle in Big-Bags. Die in Big-Bags verpackten Asbestzementabfälle werden innerhalb des Schwarzbereichs mit Fahrzeugen, die nur dort eingesetzt werden, zu einer Materialübergabestation/Materialschleuse verbracht. Die Materialschleusen bestehen aus einem mit Folien eingehausten Holzgerüst mit jeweils einer Tür zum Schwarz- und zum Weißbereich. In der Schleuse werden die Big-Bags sorgfältig abgesaugt. Im Anschluss werden die gereinigten Big-Bags von einem Fahrzeug, das nur im Weißbereich eingesetzt wird, aus der Schleuse abtransportiert und auf einen Lkw verladen. Dieser Lkw wird nach dem Verladevorgang mit einer Plane verschlossen.

Eine Unterdruckhaltung wird gemäß Nr. 2.4.2 der Baubeschreibung lediglich für eine „staubdichte Abschottung zur Entfernung/Separierung der dioxinhaltigen Abfälle“ und für die Beseitigung der asbesthaltigen Abfälle aus der Beschickerhalle gefordert. Da mit beiden Arbeiten noch nicht begonnen ist, ist diese Unterdruckhaltung auch noch nicht eingerichtet.

Bei Abfallaufnahme und Transport wird das Schutzniveau, das in der TRGS 519 für den Umgang mit Asbest definiert ist, eingehalten. Dies wird durch ein vom Regierungspräsidium Karlsruhe beauftragtes Ingenieurbüro laufend überwacht.

Der Schaden auf dem Betriebsgelände, der durch die Orkanböen des Sturmtiefs Mitte Februar 2009 entstanden ist, war als vergleichsweise gering einzustufen. Die durch dieses Ereignis eingetretenen Schäden an den Materialschleusen wurden anschließend behoben.

8. *wie das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) die Arbeit in Hockenheim beispielsweise hinsichtlich des (Nicht-)Einsatzes von Atemvollschutzmasken mit Sichtscheiben, PM-3-Filter mit Gebläseunterstützung und Erwärmung der Einatemluft beurteilt und ob dies einen Verstoß gegen die geforderte und/oder vorgeschriebene Arbeitsschutzausrüstung sowie einen Mitgrund für die Verzögerungen auf der Baustelle darstellt;*

Es entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung, wie das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin die Arbeit in Hockenheim beurteilt. Die Behörde des Landes Berlin ist weder für die Entsorgungsmaßnahme in Hockenheim zuständig noch war sie offiziell in die Maßnahme eingebunden.

9. *mit welchen Methoden, voraussichtlichen Kosten und wohin die Entsorgung der stark dioxinhaltigen Bauteile und Materialien erfolgen soll;*

Mit der Entsorgung der dioxinhaltigen Abfälle wurde noch nicht begonnen.

Für die Entfernung/Separierung der dioxinhaltigen Abfälle im Bereich des Exhausters wird ein Schwarzbereich (Grundfläche ca. 50 m<sup>2</sup>) mittels luftdichter Abschottung und Unterdruckhaltung (20 Pa) aufgebaut werden. Der Zugang zum hergestellten Schwarzbereich erfolgt über eine 1-Kammer-Personenschleuse.

Mit Dioxin kontaminierte Anlagenteile werden rückgebaut und gereinigt. Die gereinigten Anlagenteile werden verschrottet.

Anlagenteile, die nicht gereinigt werden können oder für deren Reinigung ein unverhältnismäßiger Aufwand betrieben werden müsste, werden komplett entsorgt. Nach Abschluss der Maßnahme werden im „Schwarzbereich Dioxin“ alle Oberflächen und Vertiefungen mittels Industriesauger (H-Zulassung) abgesaugt und durch mehrmaliges Wischen mit feuchten Tüchern nass aufgewischt.

Die Kosten der Dioxinentsorgung betragen unter Zugrundelegung der in der Ausschreibung genannten Mengen circa 30.000 €. Die Dioxinabfälle sollen in der Sonderabfallverbrennungsanlage in Biebesheim entsorgt werden.

10. *ob es stimmt, dass sich die Entsorgungskosten im Vergleich zu den kalkulierten Ausgaben von 3,0 Millionen € auf 3,3 Millionen € erhöhen und auf welcher gesetzlichen Grundlage sich das Land dafür entschieden hat, für die Erhöhung der Entsorgungskosten nicht zumindest zu prüfen, ob eine Teilung der Zusatzkosten mit denjenigen Firmen, die für die Sanierung zuständig sind, infrage kommt.*

Von Seiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurden die Kosten der Entsorgung auf etwa 4 Millionen Euro geschätzt. Das Finanzministerium hat auf Antrag des Umweltministeriums in Ausgaben von insgesamt 4 Millionen Euro eingewilligt. Es erfolgte dann die europaweite Ausschreibung. Bei der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens und der Auswertung der Angebote wurde das Regierungspräsidium Karlsruhe durch ein fachkundiges Ingenieurbüro unterstützt. Die Wertung der Angebote erfolgte unter Berücksichtigung von Preis (60 %), Konzeption (30 %) und Zeitplan (10 %). Unter Zugrundelegung dieser Kriterien erfolgte die Auftragsvergabe an das Entsorgungsunternehmen.

Im Zuge der Beseitigung der Asbestzementabfälle im ehemaligen Eingangslager der MVG Hockenheim stellte sich heraus, dass eine nicht vorhersehbar



große Menge an Bruchstücken unter intakten Plattenstapeln lagerte. Die ange-troffene Situation im Eingangslager machte es erforderlich, die festen Ver-packungseinheiten von den Bruchstücken zu separieren. Für das Separieren, Aufnehmen und Verpacken der Asbestzementbruchstücke wurde ein Nach-trag erforderlich.

Ein weiterer Nachtrag betrifft die Bauüberwachung durch das Ingenieurbüro. Dieser ist erforderlich aufgrund der Komplexität und des erweiterten Umfangs der Maßnahme. Die Gesamtkosten stiegen damit auf 3,3 Millionen €.

Da die Gründe für die Nachträge von den beauftragten Firmen nicht zu ver-treten sind, war eine finanzielle Beteiligung dieser Firmen nicht zu realisieren.

Gönner

Umweltministerin